

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2003

Nr. 2003/1160

**Alter: Alters- und Pflegeheim „Kastels“ Grenchen, Totalsanierung und Erweiterung; Wiedererwägung
Teuerungsberechnung des Kantons
Nichteintreten mit Erläuterung**

1. Feststellung

Mit RRB Nr. 2003/286 vom 25. Februar 2003 hat der Regierungsrat die Schlussabrechnung „Um- und Erneuerungsbaus Alters- und Pflegeheim Kastels Grenchen“ beschlossen und damit der Staatsbeitrag (einschliesslich des Anteils der Gesamtheit der Einwohnergemeinden) definitiv festgesetzt.

Am 9. April 2003 hat die Baudirektion der Stadt Grenchen ein Arbeitspapier verfasst, welches als Grundlage für eine durchgeführte Besprechung mit dem Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes diente. Darin stellt sich die Baudirektion Grenchen auf den Standpunkt, dass der Kanton – und die Gesamtheit der Gemeinden – an die Baukosten des Um- und Erneuerungsbaus Alters- und Pflegeheim Kastels über den anerkannten Beitrag von Fr. 4'400'000.– noch die teuerungsbedingten Mehrkosten zu übernehmen habe.

Federführendes Departement in der Angelegenheit ist aber das Departement des Innern – vertreten vom Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit. Aufgrund dessen wurde das Hochbauamt gebeten, einen Mitbericht zur Angelegenheit zu verfassen. Der Mitbericht liegt in seiner definitiven Fassung vor und wurde dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit am 10. Juni 2003 überwiesen.

Die Auffassungen von Hochbauamt und dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit sind deckungsgleich.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

2.1.1 Wiedererwägung

Es rechtfertigt sich, die Vorbringen der Einwohnergemeinde Grenchen (städtische Baudirektion) auf der Basis des Arbeitspapiers vom 9. April 2003 unter dem Titel der Wiedererwägung zu prüfen.

2.1.2 Rechtsgrundlage

Nach § 28 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) kann auf

schriftliches Gesuch einer Partei eine Verfügung oder ein Entscheid durch diejenige Behörde, die rechtskräftig verfügt oder entschieden hat, in Wiedererwägung gezogen werden, sofern neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen oder geltend gemacht werden.

2.1.3 Neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel ?

Es trifft zu, dass bereits in der Botschaft 151/97 (RRB Nr. 1992 vom 12. August 1997) die Gesamtkosten auf Fr. 11'600'000.— veranschlagt wurden. Richtig sind auch die darin genannten subventionsberechtigten Baukosten von Fr. 7'880'690.— und der voraussichtliche Beitrag der öffentlichen Hand in Höhe von Fr. 4'728'500.—. Diese Botschaft stiess jedoch im Kantonsrat auf Widerstand und verfehlte die Zweidrittelmehrheit. Ein Jahr später wurde mit Botschaft Nr. 121/98 (RRB Nr. 1960 vom 15. September 1998) die Angelegenheit „Staatsbeitrag Kastels Grenchen“ neu aufgerollt. Dabei wurde vom Departement des Innern – Regierungsrat aufgrund des grossen Spardruckes eine reduzierte Bettenpauschale vorgeschlagen, was einen gekürzten Beitrag von Fr. 4'400'000.— ergab. Es lag zweifelsfrei am Sparwillen des Kantonsrates begründet, den Subventionsbeitrag zu reduzieren, aber schliesslich auch im Einverständnis der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, die daraus folgende Konsequenzen zu tragen (höhere Eigenmittel oder „Abspecken“ des Projektes) , um so der erneuten Vorlage überhaupt eine Chance zu geben. Der Vorlage war denn auch Erfolg beschieden.

Nicht zutreffend ist indessen, dass im Kantonsratsbeschluss Nr. 121/98 vom 3. November 1998 stipuliert wird, dass der Staatsbeitrag sich teuerungsbedingt verändere. **Richtig ist vielmehr, dass es sich um die teuerungsbedingten Mehr- und Minderkosten des Projektes selbst handelt und dies unter Vorbehalt des explizit formulierten Kostendaches.** Auf Seite 8, Ziffer 3.2. Finanzielles der Botschaft wird denn auch ausdrücklich festgehalten: „Wenn die Gesamtkosten in Relation zum Subventionsbeitrag gesetzt werden, sind mögliche Einsparungen nun Sache der Trägerschaft und können den Subventionsbeitrag nicht tangieren. Mit der pauschalen Kürzung liegt die Subvention genau zwischen den zwei kostengünstigen Projekten der letzten Jahre.“ Mit der pauschalen Kürzung, die auch im Kantonsratsbeschluss Nr. 121/98, Ziffer 2. zu finden ist („Es wird als Kostendach ein Staatsbeitrag von Fr. 4'400'000.— bewilligt.“), handelt es sich somit klar um eine willentlich zum Ausdruck gebrachte Maximalsubvention (Kostendach für den Subventionsgeber), die nicht überschritten werden darf. Dass aufgrund dieser neu aufgelegten Vorlage, der Stiftungsrat Altersheim Kastels eine Kürzung der Bausumme auf 11 Mio. Franken vorgenommen hat, wie im Arbeitspapier der Baudirektion der Stadt Grenchen aufgeführt wird, ist bemerkens- und aner kennenswert, hat aber keinen Einfluss auf die vorliegende Angelegenheit, da die Botschaft von 11.6 Mio Franken ausging.

Die Indexteuerung Mitte Bauzeit gerechnet – gleich arithmetisches Mittel zwischen Baubeginn (20.10.1999 = 854.4 Punkte) und Ende Bauzeit (01.05.2002 = 928.4 Punkte) – betrug 37 Punkte (Zürcher Baukostenindex, Basis 1939 = 100), was einer Teuerung von 4.33 % entspricht. Auf die abgerechneten Gesamtbaukosten von Fr. 11'536'142.— brutto, ergeben sich Fr. 478'784.— und anteilmässig auf die Subvention bezogen, Fr. 181'603.— als teuerungsbedingt (4.4 Mio. Franken Staatsbeitrag als Kostendach entsprechen **37.93 %** des Kredites von 11.6 Mio. Franken). Die effektive Teuerung, sofern überhaupt geleistet (Teuerung nach Obligo), ist in der Bauabrechnung nicht ausgewiesen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

Streng genommen sind damit letztlich nicht Mehrkosten, sondern Minderkosten von Fr. 63'858.— entstanden. Der als Kostendach gesprochene Staatsbeitrag würde sich somit um den wie folgt berechneten Betrag reduzieren:

37.93 % der Minderkosten von Fr. 63'858.— (Anteil der Subvention) entsprechen Fr. 24'221.—. Dieser Betrag wäre vom als Kostendach bewilligten Staatsbeitrag von 4.4 Mio. Franken abzuziehen.

Aus Kulanzgründen verzichtete der Regierungsrat in Kenntnis der Vorgeschichte auf einen Abzug von Fr. 24'221.— und gewährte die im Kantonsratsbeschluss als Kostendach gesprochene Subvention von 4.4 Mio. Franken.

2.1.4 Schlussfolgerung

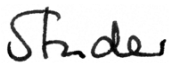
Die Vorbringen der Einwohnergemeinde Grenchen sind weder neu noch handelt es sich um neue Beweismittel. Vielmehr wird von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Die vorliegenden Darlegungen sollen aber der Klärung und Erläuterung eines längst bekannten Sachverhaltes dienen.

Auf das Gesuch, den Beschluss des Regierungsrates Nr. 2003/286 vom 25. Februar 2003 („Alter: Staatsbeitrag an das Alters- und Pflegeheim Kastels, Grenchen, für die Totalsanierung und Erweiterung; Bauabrechnung“) in Wiedererwägung zu ziehen, kann nicht eingetreten werden.

3. Beschluss

3.1 Auf das Wiedererwägungsgesuch der Stadt Grenchen (Baudirektion) vom 9. April 2003 wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.

3.2 Verfahrenskosten werden nicht erhoben.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Ablage)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (3)

(L:\soz\altersheime\KASTELS.GRE\RRB-Teuerung.doc)

Städtische Baudirektion, 2540 Grenchen (LS)

Stiftung Alterssiedlung Grenchen, Peter Bachofner, Kastelsstrasse 31, 2540 Grenchen (LS)

Hochbauamt, Martin Kraus, Kantonsbaumeister

Hochbauamt, Urs Seiler

Aktuarin der SOGEKO